

## Abweichende Durchführung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung außerhalb des Wohnort-Prüfgebiets

### 1. Regelprüfort – Was ist vorgesehen?

Nach der **Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 17 Abs. 3 FeV)** ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung grundsätzlich am **Hauptwohnsitz** bzw. am Ort der Arbeitsstelle oder der Ausbildungsstätte (Schule, Studium) abzulegen.

### 2. Ist ein anderer Prüfort möglich?

Nur im **Ausnahmefall**. Die Fahrerlaubnisbehörde **kann** eine Prüfung an einem anderen Ort **ausnahmsweise** zulassen, wenn dafür besondere, sachlich begründete Umstände vorliegen.

Solche Gründe können z. B. nachweisbare medizinische oder familiäre Härtefälle sein.

#### Nicht ausreichend sind:

- Längere Wartezeiten auf einen Fahrschul- oder Prüfungstermin im Wohnortgebiet
- Der Wunsch, die Prüfung schneller, „leichter“ oder kostengünstiger in einem anderen Stadtgebiet abzulegen
- Empfehlungen von Fahrschulen außerhalb des Wohnortes

### 3. Warum ist das so geregelt?

- Die praktische Prüfung soll unter **realitätsnahen Verkehrsbedingungen** stattfinden – also dort, wo Sie später als Fahranfänger tatsächlich am Straßenverkehr teilnehmen.
- Die Zuständigkeiten der Technischen Prüfstellen (z. B. TÜV, DEKRA) sind regional festgelegt. Prüfungen in anderen Gebieten führen zu organisatorischem Mehraufwand und erschweren eine einheitliche, faire Prüfungsabwicklung.
- Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer steht im Vordergrund. Eine Prüfung in einem ortsfremden Umfeld kann zu Fehlanpassungen führen.

### 4. Gibt es Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten?

Ja. Für die Vorbereitung auf die theoretische Prüfung stehen heute zahlreiche amtlich zugelassene Lern-Apps und Programme zur Verfügung, die in mehreren Sprachen angeboten werden (z. B. Englisch, Arabisch, Türkisch, Russisch u. v. m.).

So können Sie sich auch im zuständigen Prüfgebiet sprachgerecht und individuell vorbereiten.

**5. Was ist zu tun, wenn Sie trotzdem einen anderen Prüfort beantragen möchten?**

Reichen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde ein mit:

- einer schriftlichen Begründung
- Nachweisen zu Ihrer Ausbildungsstätte, Beschäftigung oder dem Härtefall
- ggf. einer Stellungnahme Ihrer Fahrschule

Wir prüfen Ihren Antrag sorgfältig. **Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht jedoch nicht.**